

2. Änderungsgenehmigung

zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im
Standort-Zwischenlager in Gundremmingen
der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH
und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH

Az.: SE 1.3 – 85345 12 -
vom 07. Januar 2014 -

GLIEDERUNG

A.	Genehmigung	1
B.	Genehmigungsunterlagen	3
C.	Nebenbestimmungen und Hinweis	4
D.	Verantwortliche Personen	5
E.	Deckungsvorsorge	6
F.	Kosten	7
G.	Begründung	8
G.I.	Sachverhalt	8
	1. - Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung	8 -
	2. - Beschreibung der Änderung.....	8 -
	3. - Ablauf des Genehmigungsverfahrens	9 -
	3.1. - Genehmigungsantrag.....	9 -
	3.2. - Umweltverträglichkeitsprüfung, - Öffentlichkeitsbeteiligung	9 -
	3.3. - Natura 2000	10 -
	3.4. - Begutachtung durch die nach § 20 AtG - hinzugezogenen Sachverständigen	10 -
	3.5. - Behördenbeteiligung	10 -
	3.6. - Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung - der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM).....	10 -
	3.7. - Anhörung der Antragstellerinnen.....	11 -
G.II.	Rechtliche und technische Würdigung	11
	1. - Rechtsgrundlage.....	11 -
	2. - Verfahren	11 -
	2.1. - Umweltverträglichkeitsprüfung	11 -
	2.2. - Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des - europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“	12 -
	2.3. - Prognose zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit.....	12 -
	2.4. - Öffentlichkeitsbeteiligung	13 -
	3. - Materielle Genehmigungsvoraussetzungen	13 -
	3.1. - Zuverlässigkeit und Fachkunde.....	13 -
	3.2. - Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung	13 -
	3.2.1. - Einschluss radioaktiver Stoffe	14 -
	3.2.2. - Einhaltung der Unterkritikalität	14 -
	3.2.3. - Abfuhr der Zerfallswärme	14 -
	3.2.4. - Bauliche Anlagen	14 -
	3.2.5. - Qualitätssicherung bei der Errichtung	15 -
	3.2.6. - Technische Einrichtungen.....	16 -
	3.2.7. - Strahlenschutz und Umgebungsüberwachung	17 -
	3.2.8. - Lagerbelegung	18 -
	3.2.9. - Betrieb	18 -
	3.2.10. - Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse	18 -
	3.3. - Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher - Schadensersatzverpflichtungen	20 -
	3.4. - Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige - Einwirkungen Dritter.....	20 -
	4. - Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung	20 -
H.	Rechtsbehelfsbelehrung	21

**Anlage 1: Antragsschreiben und zugehörige Antragsunterlagen,
die Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung sind**

Anlage 2: Gutachten und gutachtliche Stellungnahmen

Anlage 3: Sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen

Bundesamt für Strahlenschutz



1. - RWE Power AG
Huysenallee 2
45128 Essen

Salzgitter, 07.01.2014
Az.: SE 1.3 – 85345 12

2. - E.ON Kernkraft GmbH
Tresckowstraße 5
30457 Hannover

3. - Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH
Dr. August-Weckesser-Straße 1
89355 Gundremmingen

2. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH

A. GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313), wird auf Antrag der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH die

Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH,
Az.: GZ-V 3 – 85345 10, vom 19.12.2003

in der Fassung der

1. Änderungsgenehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, Az.: SE 1.5 – 85345 11, vom 02.06.2006

wie folgt geändert:

1. - Gestattet wird im Standort-Zwischenlager Gundremmingen auch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe mit den gemäß Antrag vom 14.02.2011 beantragten Maßnahmen zur Erweiterung des Schutzes des Standort-Zwischenlagers gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD).
2. - Die Abschnitte B. Nr. 1 und C. werden gemäß den Abschnitten B. Nr. 1 und C. dieser Änderungsgenehmigung geändert.

Das gesonderte Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz vom 07.01.2014, Az.: SE 1.4-85347/8-VS-Vertr., ist Bestandteil dieser 2. Änderungsgenehmigung.

Im -Übrigen bleibt die Genehmigung vom 19.12.2003 in der Fassung der 1. Änderungsgenehmigung vom 02.06.2006 unberührt.

B. GENEHMIGUNGSUNTERLAGEN

Dieser Änderungsgenehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. - Die in der Anlage 1 genannten Antragsschreiben und zugehörigen Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.
2. - Die in der Anlage 2 genannten Gutachten und gutachtlichen Stellungnahmen.
3. - Die in der Anlage 3 genannten sonstigen entscheidungserheblichen Unterlagen.

C. NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEIS

Mit dieser Änderungsgenehmigung werden folgende weitere Nebenbestimmungen erlassen:

37. -Die bautechnischen Genehmigungs- und Ausführungsunterlagen der neuen Stahlbetonwände sind gemäß den Grundsätzen der KTA-Regel 1404 und dem Dokumentationshandbuch für das Standort-Zwischenlager Gundremmingen zu dokumentieren.
38. -Die in der Antragsunterlage „Erweiterung der Anlagensicherung ZL.8, Liste der zu überarbeitenden BHB- und PHB-Kapitel“ (Anlage 1 Nr. 118) zusammengefassten redaktionellen Änderungen des Betriebs- und Prüfhandbuchs sind entsprechend den Regelungen der bestehenden Änderungsordnung für das Standort-Zwischenlager Gundremmingen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen zur Erweiterung des Schutzes gegen SEWD vorzulegen.

Hinweis:

Diese Änderungsgenehmigung ersetzt nicht die Entscheidungen anderer Behörden, die für das beantragte Vorhaben auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind.

Dieses gilt insbesondere für die Genehmigung der Errichtung vorgelagerter Stahlbetonwände des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen aufgrund der Bayerischen Bauordnung.

D. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Keine Änderung im Rahmen dieser Genehmigung.

E. DECKUNGSVORSORGE

Keine Änderung im Rahmen dieser Genehmigung.

F. KOSTEN

Aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 1 AtG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 Satz 1 Nr. 5 der Kostenverordnung zum Atomgesetz (AtKostV) vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 96 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden für diesen Bescheid Kosten – Gebühren und Auslagen – erhoben.

Die Kosten haben gemäß § 1 Satz 2 AtKostV in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungskostengesetzes (VwKostG) vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415), die RWE Power AG, die E.ON Kernkraft GmbH und die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH als Gesamtschuldnerinnen zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderte Bescheide.

G. BEGRÜNDUNG

G.I. Sachverhalt

1. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung

Mit Bescheid vom 19.12.2003 hat das Bundesamt für Strahlenschutz der RWE Power AG, der E.ON Kernkraft GmbH und der Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH die Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen erteilt.

Mit dem Bescheid vom 02.06.2006 wurde die Aufbewahrungsgenehmigung vom 19.12.2003 geändert.

Der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter wurde dabei im Einzelnen durch ein gesondertes Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung geregelt und begründet, welches Bestandteil der Aufbewahrungsgenehmigung vom 19.12.2003 ist.

Gegenstand dieser 2. Änderungsgenehmigung ist die Erweiterung des Schutzes des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen gegen SEWD. Damit verbunden ist die Änderung des Schreibens des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 19.12.2003, Az. SK 6-85347/2-VS-V.

2. Beschreibung der Änderung

Mit der am 19.12.2003 erteilten Genehmigung wurde die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen in Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52 genehmigt. Gleichzeitig wurden im Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 19.12.2003, Az. SK 6-85347/2-VS-V die baulichen, technischen, personellen und organisatorischen Sicherungsvorkehrungen geregelt.

Mit dieser 2. Änderungsgenehmigung werden zusätzlich zu den bestehenden Sicherungsvorkehrungen weitere Sicherungsvorkehrungen genehmigt. Die wesentlichen baulichen Maßnahmen zur Erweiterung der Anlagensicherung werden im Rahmenbericht Anlagensicherheit (Anlage 1 Nr. 114) beschrieben. Detaillierte Angaben zur Erweiterung der Anlagensicherung werden im Anlagensicherungsbericht beschrieben, der aufgrund seines Inhaltes als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades VERTRAULICH (VS-V) eingestuft wird.

Antragsgemäß soll das Standort-Zwischenlager Gundremmingen durch zusätzliche Stahlbetonwände an den Längsseiten und Austausch beziehungsweise Einbau von Tor und Türen erweitert werden. Der Hauptzugang soll über die neue Personenvereinzlungsanlage an der Südseite des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen erfolgen.

Die zusätzliche nördliche Wand soll in einem lichten Abstand von ca. 3,00 m und die südliche Wand in einem lichten Abstand von ca. 3,36 m zu den bereits bestehenden Außenwänden des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen gebaut werden. Die zusätzlichen Wände sollen einschalig aus Stahlbeton mit einer Dicke von mindestens 0,85 m und einer Höhe von ca. 10,10 m ausge-

führt werden und bis zur Oberkante der Zuluftöffnungen reichen. Die Bereiche zwischen den neuen Stahlbetonwänden und den vorhandenen Außenwänden des Lagergebäudes sollen jeweils über zwei Türen zugänglich sein. An der südlichen Längswand soll im Bereich der Gleiszufahrt ein Tor angeordnet werden.

Der Personenzugang zum Standort-Zwischenlager Gundremmingen soll über eine Personenvereinzelungsanlage erfolgen, die als Gitterkonstruktion an der südlichen Längswand angeordnet werden soll. Die Schleusen im Lager sollen außer Betrieb genommen und teilweise zurückgebaut werden. Im südlichen Zwischenraum im Bereich der Achsen 3/4 soll zusätzlich eine Gitterkonstruktion mit integrierter Tür angeordnet werden.

Die Gründung der zusätzlichen Stahlbetonwände soll über Streifenfundamente auf doppelreihig angeordneten Bohrpfählen und von im Boden befindlichen Störkanten entkoppelt erfolgen. Die neuen Wände sollen an den Stirnseiten des Lagergebäudes mit einer Fugenausbildung zur Entkopplung und Gewährleistung der Rückwirkungsfreiheit anschließen. Die bauliche Auslegung der zusätzlichen Stahlbetonwände soll für ständige Einwirkungen (Eigengewicht, Ausbaulasten) und veränderliche Einwirkungen (Wind- und Schneelast, Temperatur) gemäß der DIN 1055 erfolgen. Die Stahlbetonwände sollen darüber hinaus gegen Hochwasser, Bemessungserdbeben und Explosionsdruckwelle (Einwirkungen von außen) ausgelegt werden.

Die mit den neuen Stahlbetonwänden verbundenen zusätzlichen Erdungs- und Blitzschutzmaßnahmen sollen außerdem in das für das Lagergebäude bereits realisierte Erdungs- und Blitzschutzkonzept integriert werden.

Die Beschreibung der mit dieser Genehmigung vorgenommenen Änderung der Maßnahmen zur Anlagensicherung ist im Einzelnen im Schreiben des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Anlagensicherung vom 07.01.2014, Az.: SE 1.4-85347/8-VS-Vertr. dargestellt, welches Bestandteil dieser Genehmigung ist.

3. Ablauf des Genehmigungsverfahrens

3.1. Genehmigungsantrag

Der Antrag auf Änderung der Genehmigung zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen wurde von der RWE Power AG mit Schreiben vom 14.02.2011 gestellt. Mit Schreiben vom 16.02.2011 ist die E.ON Kernkraft GmbH und mit Schreiben vom 22.02.2011 ist die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH dem Antrag beigetreten.

Die beantragten baulichen Maßnahmen sind genehmigungspflichtige Vorhaben nach der Bayerischen Bauordnung. Die Betreiber haben deshalb am 19.12.2011 einen entsprechenden Antrag auf Baugenehmigung beim Landratsamt Günzburg gestellt.

3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung, Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94), zuletzt geändert

durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 07.05.2013 in am Standort verbreiteten regionalen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens dieser Änderungsgenehmigung nicht durchgeführt.

3.3. Natura 2000

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154), war nicht erforderlich.

3.4. Begutachtung durch die nach § 20 AtG hinzugezogenen Sachverständigen

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat im Genehmigungsverfahren zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung die TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG (TÜV NORD EnSys), die TÜV SÜD Industrie Service GmbH (TÜV SÜD) und die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH (GRS) als Sachverständige nach § 20 AtG hinzugezogen.

Die TÜV NORD EnSys wurde mit der sicherheits- und strahlenschutztechnischen Begutachtung der beantragten Erweiterung des baulichen Schutzes des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen gegen SEWD beauftragt. Das entsprechende Gutachten wurde im August 2013 vorgelegt.

Die Begutachtung der Maßnahmen zur Anlagensicherung wurde von der GRS und dem TÜV SÜD durchgeführt.

3.5. Behördenbeteiligung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Behörden, deren Zuständigkeiten durch diese Änderungsgenehmigung berührt sind, beteiligt:

- das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als atomrechtliche Aufsichtsbehörde im Sinne von § 19 AtG,
- das Landratsamt Günzburg als untere Naturschutzbehörde gemäß Artikel 22 Abs. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. Bayern, S. 82), geändert durch § 2 Abs.19 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. Bayern S. 174).

3.6. Verfahren nach Art. 37 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM)

Im Rahmen dieser 2. Änderungsgenehmigung war eine Übermittlung der in Art. 37 EURATOM genannten Allgemeinen Angaben an die Kommission nicht erforderlich.

Das Standort-Zwischenlager Gundremmingen befindet sich auf dem Gelände des Kernkraftwerks Gundremmingen. Gemäß Ziffer 1.6. der Empfehlung der

Kommission (2010/635/Euratom) vom 11. Oktober 2010 über die Anwendung des Artikels 37 des Euratom-Vertrags (ABl. L 279/36 vom 23.10.2010) ist die Vorlage der Allgemeinen Angaben für die hier behandelte „Lagerung von bestrahltem Kernbrennstoff in für den Transport oder die Lagerung zugelassenen Behältern an bestehenden kerntechnischen Standorten“ nicht mehr vorgesehen.

3.7. Anhörung der Antragstellerinnen

Die Antragsstellerinnen wurden mit Schreiben vom 18.11.2013 gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), angehört und haben mit Schreiben vom 25.11.2013 Stellung genommen.

G.II. Rechtliche und technische Würdigung

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieser Genehmigung ist § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 4 AtG.

Die wesentliche Veränderung der genehmigten Aufbewahrung von bestrahlten Kernbrennstoffen im Standort-Zwischenlager in Gundremmingen zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 9a Abs. 2 Satz 3 AtG bedarf der Genehmigung durch das Bundesamt für Strahlenschutz.

2. Verfahren

Die für die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens geltenden Vorschriften ergeben sich aus dem Atomgesetz, der Strahlenschutzverordnung, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

2.1. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung dieser Änderungsgenehmigung bestand keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, nur dann, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch die früheren Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen.

Eine solche Vorprüfung ist unter Berücksichtigung der Anlage 2 zum UVPG durchgeführt worden. Die aus der Erweiterung des baulichen Schutzes gegen SEWD resultierenden Änderungen der Vorhabensmerkmale sowie deren mögliche Auswirkungen auf die Umwelt sind in einer gesonderten Unterlage

(Anlage 2 Nr. 4) zusammenfassend beschrieben und bewertet. Diese Prüfung hat ergeben, dass weder durch die beantragte Erweiterung des baulichen Schutzes gegen SEWD allein noch bei Berücksichtigung aller früheren Änderungen der genehmigten Aufbewahrung im Standort-Zwischenlager Gundremmingen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

2.2. Prognose der Auswirkungen auf Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“

Eine Prüfung der Auswirkungen durch die beantragte Änderung auf die Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ ist nicht erforderlich.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Ein Änderungsvorhaben nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AtG ist grundsätzlich als ein solches Projekt einzuordnen. Dementsprechend ist zunächst eine Prognose über die Möglichkeit vorhabensbedingter Beeinträchtigungen zu erstellen.

Das Standort-Zwischenlager Gundremmingen liegt nicht innerhalb eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung (sog. Fauna-Flora-Habitat-Gebiet oder FFH-Gebiet) oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets. Die nächstgelegenen, im Standortumfeld nahezu deckungsgleichen Gebiete des Netzes „Natura 2000“, das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ (Gebiets-Nr. 7428-301) und das EU-Vogelschutzgebiet „Donauauen“ (Gebiets-Nr. 7428-471), befinden sich ca. 600 m westlich des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen. Die durch die bauliche Erweiterung des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen bedingten Auswirkungen sind zu meist temporär, werden durch geeignete Maßnahmen vermieden oder minimiert und soweit erforderlich kompensiert. Zusätzliche betriebsbedingte Umweltauswirkungen können anhand ihres räumlichen Einwirkungsbereichs und der aus dem Vorhaben resultierenden Wirkungsbeziehungen ausgeschlossen werden, so dass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Gebiete zu prognostizieren sind (Anlage 2 Nr. 5).

Das Landratsamt Günzburg, mit dem als zuständige Naturschutzbehörde gemäß Artikel 22 Abs. 4 BayNatSchG das Benehmen hergestellt worden ist, hat keine weitergehenden Vorschläge oder Hinweise geäußert.

2.3. Prognose zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit

Eine Verletzung der Zugriffsverbote einschließlich des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die geplante Änderung ist auszuschließen.

Für die besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) bzw. die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) gelten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG besondere Verbote. Aus der im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht erstellten Beschreibung der Vorhabensänderung wird deutlich, dass potentielle Beeinträchtigungen von besonders geschützten beziehungsweise streng geschützten Arten durch geeignete Maßnahmen vermieden werden sollen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine Verletzung der Zugriffsverbote ein-

schließlich des Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Erweiterung des baulichen Schutzes des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen auszuschließen (Anlage 2 Nr. 6).

2.4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung war nicht erforderlich, da keine UVP durchzuführen war.

Gemäß § 2a Abs. 1 AtG in Verbindung mit §§ 4 ff. der Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Atomanlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung – AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819), ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur für Vorhaben vorgesehen, für die nach dem UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AtG sind erfüllt.

3.1. Zuverlässigkeit und Fachkunde

Im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und die Fachkunde gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 AtG ergeben sich keine Änderungen.

3.2. Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung

Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 AtG nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Aufbewahrung der Kernbrennstoffe ist bei Einhaltung der in den Genehmigungsunterlagen enthaltenen Festlegungen getroffen. Insbesondere werden die Empfehlungen der „Leitlinien für die trockene Zwischenlagerung bestrahlter Brennelemente und Wärme entwickelnder radioaktiver Abfälle in Behältern“ der Entsorgungskommission (ESK-Leitlinien) vom 10.06.2013 berücksichtigt und umgesetzt. Sowohl im bestimmungsgemäßen Betrieb als auch bei den zu unterstellenden Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen ist der erforderliche Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen gewährleistet.

Das Bundesamt für Strahlenschutz hat sich nach Prüfung der Sachverständigenaussagen in dem Gutachten der TÜV NORD EnSys Hannover GmbH & Co. KG vom August 2013 zu Eigen gemacht. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach Prüfung insgesamt zu dem Ergebnis, dass die Schutzziele Einschluss der radioaktiven Stoffe, Abfuhr der Zerfallswärme, Einhaltung des unterkritischen Zustandes und Vermeidung unnötiger Strahlenexposition sowie Begrenzung und Kontrolle der Strahlenexposition des Betriebspersonals und der Bevölkerung auch bei der Erweiterung des Schutzes gegen SEWD sicher eingehalten werden.

3.2.1. Einschluss radioaktiver Stoffe

Die genehmigte Änderung hat keine Auswirkung auf den sicheren Einschluss der radioaktiven Stoffe.

3.2.2. Einhaltung der Unterkritikalität

Die genehmigte Änderung hat keine Auswirkung auf die sichere Einhaltung der Unterkritikalität.

3.2.3. Abfuhr der Zerfallswärme

Die sichere Abfuhr der Zerfallswärme ist weiterhin gewährleistet.

Die Prüfung des Bundesamtes für Strahlenschutz im Hinblick auf die zusätzlichen Stahlbetonwände an den Längsseiten des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen hat ergeben, dass aufgrund des zusätzlichen Strömungswiderstandes die Ablufttemperatur um ca. 1 K ansteigt. Diese Erhöhung wirkt sich nicht signifikant auf die Temperaturen der Behälter und des Lagergebäudes aus. Gleiches gilt für die Temperaturen im Verladebereich. Damit ist sichergestellt, dass die im Rahmen der Errichtung des Lagergebäudes erstellten thermischen Nachweise auch nach der Errichtung der vorgesehenen Stahlbetonwände weiterhin gültig sind.

3.2.4. Bauliche Anlagen

Die Prüfung der die bauliche Erweiterung des Lagergebäudes betreffenden Unterlagen, die von den Betreibern eingereicht wurden, hat ergeben, dass die vorgesehenen baulichen Anlagen die atomrechtlichen Anforderungen für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen erfüllen.

Durch die Entkopplung der neuen Wände vom bestehenden Lagergebäude mit einer Fugenausbildung wird eine gegenseitige Beeinflussung der Bauteile im Gebrauchszustand und unter Störfalleinwirkungen vermieden. Die Rückwirkungsfreiheit der neuen Stahlbetonwände auf das Lagergebäude des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen durch eine Fugenausbildung wird für den Gebrauchslastfall und unter Störfalleinwirkungen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen.

Im Bereich der geplanten Stahlbetonwände verlaufen zurzeit Kabel und Rohrleitungen, die im Rahmen der Gründungsmaßnahme verlegt oder überbaut werden müssen. Diese Störkanten werden im Rahmen der Baufeldfreimachung beseitigt. Die Bewertung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen des atomrechtlichen Aufsichtsverfahrens.

Die zusätzlichen Stahlbetonwände erfüllen entsprechend den Festlegungen in den Grundlagen der bautechnischen Auslegung (Anlage 1 Nr. 120) hinsichtlich der verwendeten Baustoffe sowie der konstruktiven Ausführung die Voraussetzungen für dauerhafte Bauwerke. Damit werden die zusätzlichen Stahlbetonwände so ausgelegt, dass sie ihre Funktion für den gesamten Nutzungszeitraum des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen erfüllen.

Die Auslegung der zusätzlichen Stahlbetonwände erfolgt hinsichtlich der Gebrauchslasten im bestimmungsgemäßen Betrieb wie Eigengewicht, Wind, Schnee und Temperatur auf der Basis der DIN 1055. Aus sicherheits-

technischer Sicht sind hinsichtlich dieser Einwirkungen keine über die DIN 1055 hinausgehenden Anforderungen zu stellen. Die sich daraus ergebenden Lastannahmen werden im Zusammenhang mit der Prüfung der Standsicherheitsnachweise im baurechtlichen Genehmigungsverfahren durch den Prüfingenieur für Baustatik geprüft.

Zur Einhaltung der Schutzziele ist das Lagergebäude des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen gemäß den ESK-Leitlinien gegen Einwirkungen von außen wie Hochwasser, Erdbeben und Explosionsdruckwelle ausgelegt. Um Rückwirkungen der zusätzlichen Stahlbetonwände auf das Standort-Zwischenlager Gundremmingen auszuschließen, werden die Wände ebenfalls gegen diese Lastfälle ausgelegt. Die Prüfung hat ergeben, dass die in den Bautechnischen Auslegungsgrundlagen angegebenen Auslegungsvorgaben für die Einwirkungen infolge der Lastfälle Hochwasser, Bemessungserdbeben und Explosionsdruckwelle hinreichend konservative Lastannahmen für die neuen Stahlbetonwände darstellen.

Die neuen Stahlbetonwände werden für einen über das 10.000-jährliche Hochwasser (433,33 m ü. NN) hinausgehenden Wasserstand von 434,5 m ü. NN standsicher ausgelegt. Im Hinblick auf das Bemessungserdbeben erfüllen die Lastannahmen die Anforderungen, die aus der Neufassung der KTA-Regel 2201.1 (Fassung 11/2011) abzuleiten sind.

Der von den Antragstellerinnen für die Explosionsdruckwelle angesetzte Druck-Zeit-Verlauf der auf die Stahlbetonwand zulaufenden Druckwelle entspricht den Vorgaben der DIN 25449 und der „Richtlinie für den Schutz von Kernkraftwerken gegen Druckwellen aus chemischen Reaktionen durch Auslegung der Kernkraftwerke hinsichtlich ihrer Festigkeit und induzierter Schwingungen sowie durch Sicherheitsabstände“ des Bundesministers des Innern vom 13.09.1976 (Richtlinie des BMI). Insbesondere wurde nachgewiesen, dass die Reflexionen der Druckwelle zwischen dem Lagergebäude und den vorgelagerten Stahlbetonwänden hinsichtlich der Lasten für das Standort-Zwischenlager Gundremmingen von der dem Zwischenlager zugrunde liegenden Auslegung der Lasten aus Explosionsdruckwellen abgedeckt sind.

Für die Sicherstellung der erforderlichen Flucht- und Rettungswege werden in der nördlichen und der südlichen Stahlbetonwand jeweils zwei Fluchttüren angeordnet, die in Fluchtrichtung öffnen und die von jeder Stelle im Zwischenbereich zwischen den Außenwänden und den neuen Stahlbetonwänden in einem Abstand von weniger als 50 m erreichbar sind. Bei einem Brand im Standort-Zwischenlager Gundremmingen werden die Längen und die Verläufe der Angriffswege für die Feuerwehr durch die Errichtung der Stahlbetonwände nicht bzw. nur geringfügig verändert. Die Stahlbetonwände haben keine Auswirkungen auf die bestehenden Brandabschnitte des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen. Die Standsicherheit der neuen Stahlbetonwände für den Lastfall Brand ist durch deren feuerwiderstandsfähige Bauweise ausreichend gegeben.

3.2.5. Qualitätssicherung bei der Errichtung

Die Prüfung des Bundesamtes für Strahlenschutz hat ergeben, dass die eingereichten Antragsunterlagen zum Bauantrag mit den korrespondierenden atomrechtlichen Antragsunterlagen inhaltlich kongruent und widerspruchsfrei sind. Damit wird sichergestellt, dass die im Rahmen des atomrechtlichen Ge-

nehmigungsverfahrens festgestellten und geprüften sicherheitstechnischen Anforderungen an die Auslegung und Konstruktion der zusätzlichen Stahlbetonwände auch im baurechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Bei der Errichtung der neuen Stahlbetonwände werden zudem die qualitätssichernden Maßnahmen durchgeführt, die bereits der Errichtung des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen zugrunde lagen. Der Bauablauf zur Errichtung der Stahlbetonwände wird so durchgeführt, dass der sichere Betrieb des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen und die Beherrschung von Störfällen weiterhin gewährleistet sind. Die Realisierung der einzelnen Bauabschnitte unterliegt der Kontrolle der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde.

Das Dokumentationshandbuch des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen beschreibt in erster Linie die Zusammenstellung von Unterlagen, die für den Betrieb des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen relevant sind. Die Dokumentation der bautechnischen Genehmigungs- und Ausführungsunterlagen zur Errichtung baulicher Anlagen, wie der neuen Stahlbetonwände, ist im Dokumentationshandbuch nicht explizit geregelt. Mit der **Nebenbestimmung Nr. 37** wird deshalb festgelegt, dass die bautechnischen Genehmigungs- und Ausführungsunterlagen der neuen Stahlbetonwände gemäß den Grundsätzen der KTA-Regel 1404 und dem Dokumentationshandbuch für das Standort-Zwischenlager Gundremmingen zu dokumentieren sind.

3.2.6. Technische Einrichtungen

Die Erweiterung des baulichen Schutzes des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen hat Auswirkungen auf die leittechnischen Einrichtungen, die elektrische Energieversorgung sowie die bestehende Erdungs- und Blitzschutzanlage des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen. Die Prüfung hat ergeben, dass auch mit den geplanten Änderungen der technischen Einrichtungen der sichere Betrieb des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen sowie die Beherrschung von Störfällen weiterhin gewährleistet sind.

Leittechnik

Im Zuge der geplanten baulichen Erweiterung des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen werden in den Bereichen zwischen dem vorhandenen Gebäude und den neuen Stahlbetonwänden sowie an der Einrichtung zur Personenvereinzelnung, die außen an der südlichen Stahlbetonwand angebaut wird, zusätzliche Lautsprecher der Alarm- und Durchsageanlage montiert. Die Prüfung hat ergeben, dass gegen die vorgesehene Erweiterung der Alarm- und Durchsageanlage aus sicherheitstechnischer Sicht keine Einwände bestehen.

Elektrotechnik

Die Prüfung der elektrischen Energieversorgung hat ergeben, dass die Dimensionierung der Netzersatzanlage (NEA) und der Unterbrechungsfreien Stromversorgungsanlage (USV) für die ersatzstromberechtigten Verbraucher weiterhin anforderungsgerecht ist. Durch die Einstufung der Netzersatzanlage und der USV-Anlage in die Qualitätsklasse QN ist zudem sichergestellt, dass die Änderungen an den angeschlossenen Verbrauchern der begleitenden Kontrolle im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren unterliegen.

Erdungs- und Blitzschutz

Das für das Lagergebäude realisierte Konzept des Äußeren Blitzschutzes sieht vor, die Gebäudestruktur einschließlich der darauf installierten technischen Komponenten durch eine Kombination von Fangeinrichtungen und Ableitungen zur Erdungsanlage vor direkten Blitzeinschlägen zu schützen. Da die Schutzwirkung der bestehenden Einrichtungen die neuen Stahlbetonwände nicht vollständig einbezieht, wird an diesen Bauteilen ein eigenständiges System aus Fangeinrichtungen und Ableitungen zur Erdungsanlage installiert, das in das bestehende Erdungs- und Blitzschutzkonzept einbezogen wird. Die hierfür vorgesehene Konstruktion, die aus einer blitzstromtragfähigen Attikaabdeckung aus Aluminiumblechen und daran über Erdungsfestpunkte angeschlossenen inneren Ableitungen zu dem im Fundament verlegten Bandeisen besteht, erfüllt sowohl hinsichtlich der technischen Ausführung als auch der Materialauswahl die Anforderungen der KTA-Regel 2206 und der DIN EN 50146-2. Gemäß der Antragsunterlage „Qualitätssichernde Maßnahmen bei der Errichtung der baulichen Anlagen des Standort-Zwischenlagers“ (Anlage 1 Nr. 100 der Aufbewahrungsgenehmigung vom 19.12.2003) ist zudem sichergestellt, dass die Veränderungen und Erweiterungen, die den Blitzschutz und die Erdungsanlagen betreffen, der begleitenden Kontrolle im Baugenehmigungsverfahren unterliegen.

3.2.7. Strahlenschutz und Umgebungsüberwachung

Die genehmigte Änderung führt zu keinen nachteiligen Veränderungen der Strahlenexposition der Bevölkerung und der Umwelt. Insofern ergab sich keine Notwendigkeit zur erneuten Prüfung des Umgebungsüberwachungsprogramms des Standort-Zwischenlagers.

Die beantragten Maßnahmen haben keine signifikanten Auswirkungen auf die Dosisleistung im Kontrollbereich sowie im Überwachungsbereich zwischen den Außenwänden des Lagergebäudes und den neu zu errichtenden Stahlbetonwänden. Außerhalb dieser Wände führt deren Abschirmwirkung zu einer zusätzlichen Minderung der Direktstrahlung aus dem Standort-Zwischenlager Gundremmingen.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Neubewertung der Dosisleistung in den Strahlenschutzbereichen oder an der Grenze des frei zugänglichen Bereichs. Die in der Strahlenschutzverordnung in § 36 und § 46 vorgegebenen Grenzwerte für die Strahlenschutzbereiche sowie für die Jahresdosis an der Grenze des frei zugänglichen Bereiches werden auch nach Durchführung der Maßnahmen zur Erweiterung des baulichen Schutzes des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen eingehalten.

Mit der Einrichtung des Hauptzuganges über die neue Personenvereinzelungsanlage an der Südseite des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen wird die Grenze des Sicherheitsbereiches der Anlagensicherung zur neu zu erstellenden Wand hin vorverlegt. Die Erfassung der Dosis und die Kontaminationskontrolle an Personen beim Verlassen des Kontrollbereiches ändern sich nicht. Damit sind die Anforderungen der §§ 40 und 44 StrlSchV im Hinblick auf Kontaminationskontrollen an Personen beim Verlassen von Kontrollbereichen weiterhin erfüllt.

Die Prüfung hat ferner ergeben, dass für das Baupersonal bei der Durchführung der Ertüchtigungsmaßnahmen der Wert für die effektive Dosis von 1 mSv pro Kalenderjahr gemäß § 54 StrlSchV für beruflich strahlenexponiertes Personal der Kategorie B deutlich unterschritten wird. Somit ist es nicht erforderlich, dass das Baupersonal als beruflich strahlenexponiertes Personal eingestuft wird.

3.2.8. Lagerbelegung

Die Lagerbelegung wird durch die genehmigte Änderung nicht berührt.

3.2.9. Betrieb

Die Regelungen des Betriebes des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen werden durch die genehmigte Änderung nicht berührt.

Im Anschluss an die Errichtung des erweiterten baulichen Schutzes werden im Standort-Zwischenlager Gundremmingen auf der Grundlage eines Programms zur Inbetriebsetzung (IBS-Programm) Prüfungen zur Funktionsbereitschaft der Systeme und Anlagenteile durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass der in dem IBS-Programm geregelte Umfang der Prüfungen geeignet und vollständig ist, um die sicherheitstechnisch wichtigen Funktionen nachzuweisen. Die für die einzelnen Prüfschritte des IBS-Programms erforderlichen IBS-Anweisungen werden errichtungsbegleitend erstellt und im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren geprüft.

Mit der Genehmigung zur Erweiterung des baulichen Schutzes gegen Einwirkungen Dritter sind zahlreiche redaktionelle Anpassungen der administrativen Regelungen im Betriebshandbuch und Prüfhandbuch erforderlich. Die Antragstellerinnen haben die noch erforderlichen redaktionellen Anpassungen in den Genehmigungsunterlagen in der Antragsunterlage „Erweiterung der Anlagensicherung ZL.8, Liste der zu überarbeitenden BHB- und PHB-Kapitel“ (Anlage 1 Nr. 118) zusammengefasst. Mit der **Nebenbestimmung Nr. 38** wird sichergestellt, dass die Änderungen entsprechend der bestehenden Änderungsordnung für das Standort-Zwischenlager Gundremmingen im Rahmen der Umsetzung der Ertüchtigungsmaßnahmen zur Objektsicherung im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren umgesetzt werden.

3.2.10. Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse

Die den bisherigen Genehmigungen zugrunde liegenden Prüfungsergebnisse des Bundesamtes für Strahlenschutz zu den Auswirkungen von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen werden durch die Erweiterung des baulichen Schutzes gegen SEWD nicht berührt.

Einwirkungen von innen

Durch die geplante Erweiterung der Anlagensicherung ergeben sich Auswirkungen auf die Rettungswege und die Bekämpfung von Bränden innerhalb des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen. Die Prüfung des Brandschutzkonzeptes für die Erweiterung der Anlagensicherung hat ergeben, dass die vorgesehenen abwehrenden Brandschutzmaßnahmen die besonderen Anforderungen aus kerntechnischer Sicht erfüllen.

Bei Ausfall der Stromversorgung werden das Behälterüberwachungssystem und die Brandmeldeanlage von einer Ersatzstromversorgung und bei deren Ausfall von systemeigenen USV-Anlagen (Unterbrechungsfreie Stromversorgung) gespeist. Die aufgrund der Erweiterung der Anlagensicherung zusätzlich benötigten elektro- und leittechnischen Verbraucher werden an die Ersatzstromversorgung oder die zentralen USV-Anlagen angeschlossen. Hierdurch wird eine Stromversorgung dieser Systeme gewährleistet.

Einwirkungen von außen

Während der Bauarbeiten können in erster Linie mechanische Einwirkungen durch den Anprall von Kranlasten, Handhabungsfehler bei der Bedienung der Baustellenkräne und thermische Einwirkungen durch Brand Auswirkungen auf die Sicherheit des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen haben. Die Prüfung hat ergeben, dass durch die während der Errichtung der Wände möglicherweise auftretenden Ereignisse die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen nicht unzulässig beeinträchtigt wird.

Die neuen Stahlbetonwände sind bezüglich des Bemessungserdbebens standsicher ausgelegt. Eine unzulässige Einwirkung der Stahlbetonwände auf das Lagergebäude sowie auf die Transport- und Lagerbehälter ist aufgrund der Auslegung gegen ein Bemessungserdbeben nicht gegeben (s. a. Kap. 3.2.4.).

Die im Standort-Zwischenlager Gundremmingen getroffenen Maßnahmen zum Blitzschutz stellen sicher, dass ein Blitzeinschlag keine sicherheitstechnischen Auswirkungen auf die Lagerung von Transport- und Lagerbehältern hat. Diese Blitzschutzmaßnahmen bleiben bestehen und umfassen zukünftig auch die neuen Stahlbetonwände einschließlich der darin befindlichen Türen und dem Tor, wodurch das Risiko blitzbedingter Schäden gesenkt wird.

Die bislang gegen die Einwirkung von Hochwasser vorgesehenen Schutzmaßnahmen des Standort-Zwischenlagers Gundremmingen erfüllen die Anforderungen der KTA-Regel 2207. Diese Schutzmaßnahmen bleiben erhalten. Da die Standsicherheit der neuen Stahlbetonwände auch bei Hochwasser gegeben ist, ergeben sich aufgrund der Störfallbetrachtung keine weiteren Anforderungen hinsichtlich eines Hochwasserschutzes für den Bereich zwischen den neuen Stahlbetonwänden und dem Lagergebäude (s. a. Kap. 3.2.4.).

Auslegungsüberschreitende Ereignisse

Die durch den Absturz einer schnell fliegenden Militärmaschine verursachte Einwirkung auf die neuen Stahlbetonwände und eine dadurch resultierende Einwirkung, z. B. durch Teile der Stahlbetonwand, auf das Lagergebäude ist durch die Betrachtung der direkten Einwirkung des Flugzeugabsturzes auf das Lagergebäude abgedeckt, weil bei der indirekten Einwirkung auf das Lagergebäude keine höheren Kräfte auftreten können. Eine im Bereich zwischen den neuen Stahlbetonwänden und dem Lagergebäude verbrennende Menge an Kerosin aus dem Flugzeug hat bedingt durch den größeren Abstand des Feuers von den Lagerbehältern keine größeren Auswirkungen als die bereits betrachteten Auswirkungen eines Kerosinbrandes im Lagerbereich. Durch die Erweiterung des baulichen Schutzes gegen SEWD ergeben sich somit mit Bezug auf das Ereignis Flugzeugabsturz keine ungünstigeren Bedingungen.

Im Hinblick auf die Einwirkung von Explosionsdruckwellen entspricht die Auslegung der neuen Stahlbetonwände den Anforderungen der BMI-Richtlinie gegen äußere Druckwellen (s. a. Kap. 3.2.4.).

3.3. Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen

Die genehmigte Änderung hat keine Auswirkungen auf die der Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 AtG zugrunde liegenden Verhältnisse.

3.4. Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter

Der gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 AtG erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter ist gewährleistet. Dies gilt auch im Hinblick auf die Auswirkungen eines gezielt herbeigeführten Flugzeugabsturzes. Hierbei wurden alle gängigen Flugzeugtypen, unter anderem der Airbus A 340, A 380 und Boeing 747, betrachtet.

Die Einhaltung der Schutzziele wird im Standort-Zwischenlager Gundremmingen durch bauliche, technische, personelle und organisatorische Sicherungsvorkehrungen gewährleistet. Dies gilt auch für die mit dieser Genehmigung in Verbindung mit dem gesonderten Schreiben zur Anlagensicherung vom 07.01.2014, Az.: SE 1.4-85347/8-VS-Vertr., das Bestandteil dieser Genehmigung ist, genehmigten Änderung.

4. Erkenntnisse aus der Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung sind keine Hinweise gegeben worden, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen würden.

H. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5 in 38226 Salzgitter, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Salzgitter, den 07. Januar 2014

Im Auftrag

L. S.

■■■